

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

EHRENORDNUNG der Gemeinde Sponholz

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuell gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Sponholz vom 04.11.2020 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Sponholz erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Sponholz oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Gemeinde Sponholz nach dieser Ehrenordnung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt bei der Gemeindevertretung und wird durch Beschluss gefasst.

2. Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen sowie Geschäfts- und Firmenjubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinde Sponholz haben. Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebilde kann ein Wertgutschein übergeben werden. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person, sofern es die persönlichen Umstände erfordern.

3. Ehrungen

3.1 Altersjubilare

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf oder Präsent im Wert von 20 € zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag.

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag und dann jedes weitere Lebensjahr werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin und einen Blumenstrauß/ -topf oder Präsent im Wert von 25 € überbracht.

3.2 Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf oder Präsent im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin.

Den Jubelpaaren zur

- a) Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- b) Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)
- c) Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf oder Präsent im Wert von 25 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin.

3.3 Ehrungen bei Firmenjubiläen

Ab dem 20. Firmenjubiläumjahr, sofern davon Kenntnis erlangt wird, gratuliert der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person mit einem Blumenstrauß/ -topf oder Präsent in Höhe von 30 €.

3.4 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Sponholz verdient gemacht haben, überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person einen Blumenstrauß/ -topf oder ein Präsent in Höhe von 30 €.

3.5 sonstige Anlässe und Repräsentationen

Die Gemeinde Sponholz kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal 100 €.

Dazu gehören Gratulationen / Ehrungen / Anerkennungen

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Geschäftseröffnung
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125... Jahre)
- Geburtenprämie (Gutschein für 100 €)
- Beileidsbekundungen

4. Verleihung der Ehrenbürgerrechte

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Sponholz oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürger gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde Sponholz stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten.

Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefs erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/ -topf im Wert von 20 €.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz bzw. Gebinde im Wert von 25 € niedergelegt. Ferner kann im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neverin ein Nachruf veröffentlicht werden.

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Sponholz.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sponholz, 2020-11-05

Schult
Bürgermeister



Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Form.